

SATZUNG

der Selbsthilfeorganisation Dystonie-und-Du e. V.

Die Selbsthilfeorganisation Dystonie-und-Du e. V. ist eine Vereinigung von und für an Dystonie erkrankte Menschen und deren Angehörige.

Gliederung der Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Kooperative Mitgliedschaft**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Selbsthilfegruppen**
- § 6 Mitgliedschaft**
- § 7 Mitgliedsbeitrag**
- § 8 Mittel der Vereinigung**
- § 9 Organe der Vereinigung**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Wahl des Vorstandes**
- § 13 Vertretungsberechtigung**
- § 14 Vorstandssitzungen**
- § 15 Beirat und Ausschüsse**
- § 16 Rechnungsprüfung**
- § 17 Datenschutz**
- § 18 Auflösung der Vereinigung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Selbsthilfeorganisation Dystonie-und-Du e. V." nachfolgend „DyD e. V.“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen.

- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein Selbsthilfeorganisation DyD e. V. ist eine Vereinigung von und für an der Dystonie oder einer ähnlichen Erkrankung Erkrankte und deren Angehörige (Eltern, Kinder, Ehe- bzw. Lebenspartner).

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vor allem durch die Förderung der gesundheitlichen und sozialen Teilhabe von Personen, die an Dystonie oder ähnlichen Erkrankungen leiden.

Dies geschieht insbesondere durch:

- 2.1 Beratung und Betreuung von an Dystonie Erkrankten und ihren Angehörigen.
- 2.2 Einsatz für die Verbesserung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung, der Rehabilitation und der Pflege von Dystonie Erkrankten in Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern, Ärzten Apothekern, Aus- und Weiterbildungsträgern.
- 2.3 Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Erkrankung.
- 2.4 Förderung der Forschung über Ursachen und Behandlung der Erkrankung.
- 2.5 Sammlung und Auswertung von Erfahrungen der Betroffenen, ihrer Angehörigen und Ihres sozialen Umfeldes.
- 2.6 Zusammenarbeit mit medizinischen und sozialen Versorgern, dem Fachhandwerk, der Industrie sowie mit Behörden, Körperschaften und Wissenschaftsbetreibenden.
- 2.7 Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.
- 2.8 Einrichtung und Förderung von Selbsthilfegruppen in Deutschland und international
- 2.9 Stärkung der Zusammengehörigkeit der Mitglieder und Förderung der gegenseitigen Hilfsbereitschaft.
- 2.10 Unterstützung von an Dystonie erkrankten Kinder und deren Familien

§ 3 Kooperative Mitgliedschaft

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die DyD e. V. Mitgliedschaften in anderen nationalen und internationalen Organisationen begründen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Eine Verschuldung des Vereins ist nicht zulässig.

§ 5 Selbsthilfegruppen

- 5.1 Selbsthilfegruppen werden nach Bedarf gebildet. Sie sind nicht in das Vereinsregister eingetragene regionale Vereinigungen. Die Selbsthilfegruppen sollen eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen. Das Einzugsgebiet der Gruppen wird im Einvernehmen mit dem Vorstand sowie den beteiligten Selbsthilfegruppen festgelegt.
- 5.2 Für Patienten, die im jüngeren Alter von Dystonie betroffen sind, kann eine Selbsthilfegruppe für Jungerkrankte gebildet werden.
- 5.3 Für Patienten, die an spezifischen Erscheinungsformen der Dystonie leiden und/oder spezielle Therapien erhalten, z.B. Tiefe Hirnstimulation sowie für deren Angehörige können besondere Selbsthilfegruppen gebildet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Die DyD e. V. nimmt ordentliche Mitglieder und Förderer auf. Förderer erlangen keinen Mitgliedsstatus. Stimm- und antragsberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Förderer können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die bereit sind, die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern. Natürliche Personen, die Förderer sind, können vom Vorstand auf deren Antrag zu ordentlichen Mitgliedern ernannt werden.
- 6.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und wird durch die Übersendung des Mitgliedsausweises bestätigt.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung nach einer Frist von vier Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden, die in der nächsten ordentlichen Sitzung entscheidet.

- 6.4 Für außergewöhnliche Verdienste um die DyD e. V. kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 6.5 Die Mitgliedschaft wird beendet:
- 6.5.1 **durch Kündigung.** Die Kündigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich zum Ende eines Kalender-jahres erfolgen. Seitens des Vereins kann eine Kündigung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen, der dem Mitglied per Einschreiben oder Einwurfeinschreiben bekannt zu geben ist. Das Mitglied kann gegen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Kündigung Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 6.5.2 **durch den Tod** bzw. durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 6.5.3 **durch Ausschluss:** Handelt ein Mitglied in gröblicher oder nachhaltiger Weise gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins oder einer ihrer Gliederungen oder verletzt es deren Satzung, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
- 6.5.4 **durch Streichung aus der Mitgliederliste.** Mitglieder werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung des Mitgliedsbeitrages aus der Mitgliederliste gestrichen. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen hat eine Frist von mind. sechs Wochen zu liegen. Die Streichung ist dem ausgeschiedenen Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann die Mitgliederversammlung nach einer Frist von vier Wochen seit Streichung der Mitgliedschaft angerufen werden, die in der nächsten ordentlichen Sitzung entscheidet. Vom Streichen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber der DyD e. V. unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis zum 05.02. des laufenden Kalenderjahres im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag teilweise oder ganz erlassen werden.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 7.2 Die Höhe der auf Selbsthilfegruppen entfallenden Anteile der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes sind den Selbsthilfegruppen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstige Einkünfte.

§ 9 Organe der Vereinigung

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im Übrigen auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder dreizehntel (3/10) der Mitglieder einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, in Textform, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens acht Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Bekanntgabe der vorliegenden Anträge erfolgt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Mitglieder haben generelles Zutrittsrecht. Der Vorstand kann Gäste einladen.

10.2 Die Mitglieder haben eine Stimme.

10.3 Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Behandlung später eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über solche Anträge kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn die Versammlung vorher die Dringlichkeit festgestellt hat.

10.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer
- Haushaltsplan
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

10.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und Ausschlüsse bedürfen der Mehrheit von dreiviertel (3/4) der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sowohl der bisherige als auch der geplante Text der Satzung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung übersandt werden. Hinsichtlich der Auflösung des Vereins gilt § 18.

- 10.6 Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 40% der Mitglieder anwesend sind. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran eine weitere Mitglieder-versammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- 10.7 Auf Antrag kann die Wahl geheim durchgeführt werden.
- 10.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

11.1 Den Vorstand bilden:

- Der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Beauftragte für Soziales
- der/die Schatzmeister/-in
- der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- maximal drei Beisitzer

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen an Dystonie erkrankt sein. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt in einer anderen Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung wie die der DyD e. V. ausüben. Bei einem Verstoß gegen dieses Gebot endet das Vorstandsamt in der DyD e. V. mit Annahme eines Vorstandsamtes in einer ähnlichen Organisation. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

- 11.2 Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, denen unbeschadet der Verantwortung des Gesamtvorstandes besondere Aufgaben zugeordnet werden können.
- 11.3 Wenn es die finanziellen Mittel erlauben und sachliche Voraussetzungen vorliegen, kann die Mitgliederversammlung einen/eine Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Sein/Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner /ihrer Vertretungsmacht, z. B. Wahrnehmung der verwaltungsmäßigen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, werden bei der Bestellung festgelegt. Der/Die Geschäftsführer/in kann an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

12.1 Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und werden auf vier Jahre gewählt. Damit der Vorstand nicht bei jeder Wahl komplett neu besetzt werden muss, werden die Vorstandsmitglieder in zwei Hälften gewählt.

Die 1. Hälfte der Vorstandsmitglieder wird in geraden Jahreszahlen für vier Jahre in folgender Zusammensetzung neu gewählt:

1. Hälfte:

- 1. Vorsitzende/-r
- Beauftragte/-r für Soziales und
- ein Beisitzer

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die 2. Hälfte der Vorstandsmitglieder wird in ungeraden Jahreszahlen für vier Jahre in folgender Zusammensetzung neu gewählt:

2. Hälfte:

- 2. Vorsitzende/-r
- Schatzmeister/-in,
- Beauftragte/-r für Öffentlichkeitsarbeit
- und ein Beisitzer.

Eine Wiederwahl ist möglich.

12.2 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Für den 1. Wahlgang ist die absolute Stimmenmehrheit der Mitglieder erforderlich. Für weitere Wahlgänge reicht die relative Stimmenmehrheit.

12.3 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandmitglieder darf höchstens eins betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitglieder-versammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

12.4 In der ersten Vorstandssitzung nach den Wahlen legt der Vorstand die Aufgaben der Beisitzer fest. Die Aufgabenverteilung ist zu protokollieren und den Mitgliedern in der Vereinszeitschrift „DyD un dad“ mitzuteilen.

§ 13 Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 14 Vorstandssitzungen

14.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Zu diesen wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Schriftform gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail mit Lesebestätigung erfolgt.

Verfügt ein Vorstandsmitglied nicht über eine E-Mail-Adresse, erfolgt die Einladung weiter in Schriftform.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mind. drei amtierende Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail oder Fax) oder fernmündlich herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

14.2 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder bekommen die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden notwendigen Kosten erstattet. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat insbesondere auf die Förderung des Vereinszweckes zu achten. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des anvertrauten Vereinsvermögens.

14.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder zeitnah zu unterrichten.

§ 15 Beirat und Ausschüsse

Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Beiräte oder Ausschüsse einsetzen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils vier Jahre zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem von diesem berufenen Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Wahl erfolgt im Wechsel für jeweils einen Rechnungsprüfer alle zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann die Überprüfung der Geschäfte auch einem Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer übertragen.

§ 17 Datenschutz

17.1 Personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

17.2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung.

b) Unverzügliche Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind.

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sie nicht erweislich gegeben ist.

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war. Mit dem Tod oder Ausscheiden eines Mitgliedes werden die gespeicherten Daten ebenfalls gelöscht.

17.3. Sowohl den Organen der DyD e. V. als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

17.4. Die Mitgliedsdaten bleiben zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem SEPA-Lastschriftverfahren nach Ausscheiden des Mitgliedes 36 Monate gespeichert und werden dann gelöscht.

§ 18 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Björn-Steiger-Stiftung in Winnenden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Gesundheitspflege zu verwenden hat.